Anlage 1 zum Protokoll über die 3. Sitzung des Ausschusses 4

Synopse: Berufs- und Erwerbsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Konventsentwurf
			(erster Entwurf)
Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt nicht: a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; b) jede Dienstleistung militärischen	gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. (2) Artikel 7 Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. () Artikel 18 Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu	Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Artikel II-15 (1) Jeder Mensch hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben. (2) () (3) Die Staatsangehörigen dritter Länder,	Artikel x (1) Jede Person hat [Alle Österreicher haben] das Recht, unter den gesetzlichen Bedingungen jeden [Beruf und] Erwerbszweig auszuüben, ihren Beruf frei zu wählen sowie sich für diesen auszubilden. (2) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht: a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; b) Wehr- oder Ersatzdienst im Sinn des Art. [X der Verfassung]; c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen; d) iede Arbeit oder Dienstleistung, die zu

Synopse: Eigentumsgarantie

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Konventsentwurf
			(erster Entwurf)
hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemanden darf sein Eigentum		rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die	Artikel x (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Es umfasst [Alle Österreicher haben] das Recht, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und
(2) Die vorstehenden Bedingungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die auch für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Interesse oder zur Sicherung der Zahlung	(1) Jeder Staatsbürger kann, Liegenschaften jeder Art erwerben und über die selben frei verfügen(2) Für die todte Hand sind	gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit es für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.	Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.